

# **K E N N Z E I C H N U N G** **S C H L A N G E N**

Stand: 01.05.2012

## **Informationen zum Artenschutzrecht an die Tierhalter/innen im Kreis Wesel**

Hiermit informiere ich Sie über die aktuellen Bestimmungen zur **Reptilien-Kennzeichnung** (mittels Fotodokumentation/Tierausweis; §§ 12 Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten -Bundesartenschutzverordnung- BArtSchV).

Ziel der Kennzeichnung ist es, dass fortan Melde-, Besitz- und Handelsdokumente einem *bestimmten* Tier einer streng geschützten Art eindeutig zugeordnet werden können. Der Gesetzgeber hat vom Aussterben bedrohte Tierarten durch diese Kennzeichnungspflicht unter besondere Obhut gestellt. In Verantwortung gegenüber diesen Tierarten und zur Stärkung des gesamten Tier- und Artenschutzrechtes gilt es, die Kennzeichnungsvorschriften schnell und wirksam in einer für das Tier geeigneten Weise umzusetzen.

Die von Ihnen gehaltene Schlange zählt nach Anlage 6 in Verbindung mit § 12 BArtSchV zu den kennzeichnungspflichtigen Arten. Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem Tierhalter. Sie können zwischen zwei *Kennzeichnungsmethoden* auswählen:

**A) Fotodokumentation**

**B) Transponder-Implantation (Chip)**

### **MÖGLICHKEIT A:**

**Muster s. Anlage**

Das Ergebnis einer Untersuchung, festgehalten im „Gutachten über die Individualerkennungsmethoden bei Reptilien für den Vollzug des Artenschutzrechts“, erstellt von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT) in Rheinbach (beauftragt durch das Bundesamt für Naturschutz) war, dass zur individuellen Erkennung bei Schlangen der Bereich mit den ersten fünf bis acht dunklen Flecken hinter dem Kopf ausreicht.

Durch die Vielfalt an Fleckenformen bzw. Verteilung der Flecken auf dem Körper der Schlange ist eine eindeutige Zuordnung eines Exemplars zu den Fotoaufnahmen bzw. zu Handelsdokumenten ist somit möglich.

Eine Fotodokumentation (auch Ergänzung) muss eine fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist um eine Beschreibung des Tieres zu ergänzen (§ 13 BArtSchV), die zumindest Angaben umfassen muss zu: Größe/Länge, Gewicht, Geschlecht, Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.

Vom Tierhalter gefertigte Fotodokumentationen, die den in der Anlage (**Muster/Kopiervorlage**) genannten **Mindestanforderungen** entsprechen sollen, sind auf Aufforderung meiner Dienststelle zwecks Prüfung und Anerkennung vorzulegen/zu übersenden. Diese Prüfung ist gebührenfrei.

**Der Halter ist verpflichtet, das Fotografieren in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.**

Die von Ihnen fortgeführte Fotodokumentation bedarf regelmäßig der Überprüfung durch die Artenschutzbehörde. Das Original der Fotodokumentation werde ich deshalb regelmäßig bei Ihnen anfordern.

**H I N W E I S: Bitte verwenden Sie zur Erstellung und Aktualisierung einer Fotodokumentation für Ihre Schlange das beiliegende Muster!**

**MÖGLICHKEIT B: (N U R für Schlangen über 200 g zugelassen)**

**Nach Abstimmung mit der Artenschutzbehörde** können Sie in Abstimmung mit Ihrem Tierarzt auch die Transponder-Kennzeichnung veranlassen.

Der Transponder (=Mikrochip) muss beim

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Postfach 1110, 76707 Hambücken (Tel. 07255/2800, Fax 07255/ 8355) oder beim
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF), Postfach 6164, 65051 Wiesbaden (Tel. 0611/447553-0, Fax 0611/447553-33)

Die Kosten trägt der Tierhalter. Das Kennzeichen (Chip-Nummer) ist der Artenschutzbehörde sofort nach der Implantation zu nennen. Es wird sodann auf der EG- Verkaufsbescheinigung (Handelsdokument) vermerkt. Nur Schlangen, die **mehr als 200 Gramm wiegen**, dürfen mittels Transponder gekennzeichnet werden.

**Was ist ein Transponder ? (Normung/System)**

Bei den Transpondern handelt es sich um reiskorngroße Mikrochips (2 x 11 mm) mit einer unveränderlichen Code-Nummer. Der Chip wird mit einer Spritze in den Tierkörper injiziert. Führt man am Tier ein Lesegerät vorbei, wird der Chip aktiviert und strahlt seinen Identifikationscode zurück. Die Nummer erscheint auf dem Lesegerät.

**Achtung: Nur Tierärzte dürfen Transponder-Implantationen vornehmen!**

Transponder müssen in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784: 1996 (e) ("Radio-Frequency Identification of Animals - Code Structure") entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und unveränderbar sein. Die Transponder müssen ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) ("Radio-Frequency Identification of Animals - Technical Concept") festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

---

**ANLAGE**

Seite 1 der Anlage: Muster/Vordruck „Fotodokumentation“

Seite 2 der Anlage: Mindestanforderungen an eine Fotodokumentation

---

**Ihre Ansprechpartnerinnen , Fax 0281/207-4613**

Frau Hemmerich	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:maureen.hemmerich@kreis-wesel.de">maureen.hemmerich@kreis-wesel.de</a>	Tel. 0281/207-3536
Frau Roweda	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:dagmar.roweda@kreis-wesel.de">dagmar.roweda@kreis-wesel.de</a>	Tel. 0281/207-3538
Frau Telahr	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:dagmar.telahr@kreis-wesel.de">dagmar.telahr@kreis-wesel.de</a>	Tel. 0281/207-2538

Stand: 01.05.2012

## **Erstellung von Fotodokumentationen durch den Tierhalter** **Informationen zur Kennzeichnungspflicht**

Stand 01.05.2012

### Gesetzliche Vorgabe (§ 13 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung)

Eine Fotodokumentation muss eine fotografische Darstellung der individuellen Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist um eine Beschreibung des Tieres zu ergänzen, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe oder Länge, Gewicht, Geschlecht, Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten. **Der Halter ist verpflichtet, die Fotodokumentation in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.**

**H I N W E I S :** Bitte nehmen Sie die Fotos nicht kurz vor oder bei der Häutung der Schlange auf. Die Aufnahme der Fotos sollte möglichst bei ausgestrecktem Schlangenkörper erfolgen, da ansonsten die Beurteilung von Position und Aussehen von Zeichnungsmerkmalen erschwert wird.

### **Beispiele für kennzeichnungspflichtige Schlangen:**

#### **a) Südliche Madagaskar-Boa (*Acrantophis dumerili*) FOTOANZAHL: ein Foto**

Bei diesen Schlangen ist ein deutliches Foto der **KOPFOBERSEITE** erforderlich. Die Farbzeichnung ist unveränderlich und dient der individuellen Erkennung. Die Aufnahme sollte „direkt von oben“, also ohne ein seitliches Abkippen des Kopfes, erfolgen.

#### **b) Nördliche Madagaskar-Boa (*Acrantophis madagascariensis*) FOTOANZAHL: drei Fotos**

Bei diesen Schlangen ist ein deutliches Foto der rechten und eines der linken **KOPFSEITE** erforderlich. Das Foto soll die schwarzen Flecken im Ober- und Unterlippenbereich zeigen. Ferner ist ein deutliches Foto der (überwiegend weißen) Unterseite des **UNTERKIEFERS** erforderlich. Die Aufnahme sollte „direkt von oben“, also ohne ein seitliches Abkippen des Kopfes, erfolgen.

#### **c) Madagaskar-Hundskopfboa (*Sanzinia madagascariensis*) FOTOANZAHL: drei Fotos**

Bei diesen Schlangen ändert sich zwar die Grundfärbung, das dunkle Zeichnungsmuster bleibt jedoch unverändert. Es ist daher ein deutliches Foto der rechten und eines der linken **KOPFSEITE** erforderlich sowie ein Foto, das die **RÜCKENANSICHT VOM KOPF-HALSBEREICH** zeigt (Kopfoberseite). Die Aufnahme dieser **Kopfoberseite** sollte möglichst von oben erfolgen, so dass beide Augen der Schlange gleichermaßen erfasst werden. Der Kopf darf nicht nach vorne oder hinten geneigt sein. Auf dem Foto müssen **die ersten 5 bis 8 Seitenflecken hinter dem Kopf** zu sehen sein. Die **Kopfseiten** sollten ebenfalls ohne Neigung des Kopfes (zur Kopfober- oder -unterseite) fotografiert werden.

Fotodokumentationen werden nicht mehr *befristet* (=„Tag an dem die Schlange erneut zu fotografieren wäre“) sondern mit einem **Kontrolldatum** versehen. Sie erhalten dann eine Aufforderung der Artenschutzbehörde, die von Ihnen fortgeführte Fotodokumentation für die Anerkennung zu übersenden.

Umseitig finden Sie den Vordruck >Fotodokumentation< des Kreises Wesel, der seit 01.01.07 ausgegeben wird. Bitte bewahren Sie alle Fotodokumentationen stets in Klarsichthüllen auf.

*Eine Fotodokumentation wird anerkannt, wenn diese*

- von dauerhafter Form ist (kein Bleistift/Füllfederhalter; Ausweisbestandteile dürfen nicht abreißen),
- vollständig lesbar, mit einem *Fotodatum* versehen und fortlaufend nummeriert ist (jedes Blatt),
- den Namen der Person, die den Ausweis erstellt hat, erkennen lässt,
- systematisiert ist (einem bestimmten Tier und Handelsdokument zuzuordnen ist),
- den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem o.g. Mindestinhalt (§ 13 Abs. 3 BArtSchV) entspricht.

**Weitere Informationen und den Mustervordruck erhalten Sie im Internet unter:**

[www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)

**(→ Wirtschaft & Umwelt → Umwelt, Natur, Landwirtschaft → Artenschutz → Kennzeichnungspflicht).**